

Gestützt auf Art. 3 des Reglementes für die Musikschule Klingnau werden folgende

RICHTLINIEN FÜR DIE MUSIKSCHULE KLINGNAU

erlassen.

I.	Allgemeine Richtlinien	2
1.	Ziel der Musikschule	2
2.	Aufnahmebedingungen	2
3.	Unterricht, Räumlichkeiten	2
4.	Schuljahr	2
5.	Schülereinteilung	3
6.	Angebot der Musikschule	3
7.	Anzahl und Dauer der Lektionen	3
8.	Schulgeld	4
9.	Eintritte - Austritte	4
10.	Anmeldungen - Abmeldungen	4
11.	Stundenausfälle	5
	11.1 Stundenausfälle infolge Abwesenheit des Schülers	5
	11.2 Stundenausfälle infolge Abwesenheit des Lehrers	5
12.	Ausschluss	5
13.	Vortragsübungen, Veranstaltungen	6
14.	Beschwerden	6
II.	Richtlinien für die Musiklehrer	7
15.	Musikschulleitung	7
16.	Lehrpersonen	7
	16.1 Aufgaben	7
	16.2 Anstellung	7
	16.3 Stundenausfälle	8
	16.4 Rapporte	8
	16.5 Schülerlisten	8
17.	Inkraftsetzung der Richtlinien	8

I. Allgemeine Richtlinien

1. Ziel der Musikschule

Die Musikschule möchte die Freude und das Interesse an der Musik fördern und einen der Altersstufe angepassten Musikunterricht anbieten.

2. Aufnahmebedingungen

An der Musikschule Klingnau können Schüler der Schulen Klingnau und Koblenz, Schüler auswärtiger Schulen, wie auch Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz in Klingnau den Musikunterricht belegen.

Schüler mit Wohnsitz in Klingnau oder Koblenz kommen in den Genuss der Gemeindesubvention. Schüler mit auswärtigem Wohnsitz, wie auch Jugendliche und Erwachsene erhalten keine Gemeindesubvention.

Jugendliche und Erwachsene anderer Gemeinden werden zugelassen, falls der Betrieb der Musikschule dies zulässt.

3. Unterricht, Räumlichkeiten

Der Unterricht wird je nach Musikinstrument als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt.

Der Musikunterricht wird in den Schulräumlichkeiten von Klingnau und für die Schüler von Koblenz nach Möglichkeit in Koblenz erteilt.

4. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule entspricht demjenigen der Volksschule der Gemeinde Klingnau. Das Schuljahr von 39 Wochen ist in zwei Semester eingeteilt. Das 1. Semester dauert von August bis Januar und das 2. Semester von Februar bis Juli.

Der Musikunterricht beginnt in der zweiten Schulwoche des neuen Schuljahres.

Die Ferien und Feiertage entsprechen denjenigen der Volksschule Klingnau.

5. Schülereinteilung

Die Einteilung und die Erstellung des Stundenplanes der Schüler erfolgt durch die Musiklehrer. Die Stundeneinteilung und die Zuweisung der Unterrichtsräume erfolgt in der ersten Woche des neuen Schuljahres.

6. Angebot der Musikschule

An der Musikschule Klingnau werden nachfolgende Instrumente unterrichtet. Die Musikkommission legt in einem separaten Orientierungsblatt fest, ab welchem Alter ein Instrument erlernt werden kann. Im Zweifelsfalle entscheidet der Musiklehrer.

Einzelunterricht

Sopranblockflöte, Altblockflöte, Querflöte, Violine, Klarinette/Saxophon, Trompete/Horn, Posaune, Trommel, Schlagzeug, Klavier, Keyboard, Akkordeon und Gitarre.

Gruppenunterricht

Blockflöte, Altflöte und Trommel.

7. Anzahl und Dauer der Lektionen

Es sind grundsätzlich alle ins Schuljahr fallende Lektionen zu erteilen, im Minimum jedoch 35 Lektionen pro Schuljahr.

Die Lektionsdauer kann wie folgt gewählt werden:

Unter- und Mittelstufe:

1/1 Lektion	=	50 Minuten
1/2 Lektion	=	25 Minuten
1/3 Lektion	=	16 2/3 Minuten (gilt nur für den Gruppenunterricht)

Oberstufe:

Für die Oberstufenschüler wird 1/3 Lektion (= 16 2/3 Minuten) durch den Kanton finanziert. Es wird empfohlen, über die Musikschule den Oberstufenzusatz von 1/6 Lektion zu belegen, damit der Unterricht mindestens 25 Minuten dauert.

Neben der vom Kanton Aargau finanzierten 1/3 Lektion bietet die Musikschule Klingnau folgende Möglichkeiten, die Lektionsdauer zu verlängern:

+ 1/6 Lektion	=	total 25 Minuten Unterricht
+ 1/2 Lektion	=	total 412/3 Minuten Unterricht
+ 2/3 Lektion	=	total 50 Minuten Unterricht

8. Schulgeld

Das Schulgeld wird vom Gemeinderat, auf Antrag der Schulpflege, festgesetzt. Änderungen des Schulgeldes sind auf jedes neue Semester möglich. Über die Höhe des Schulgeldes gibt das separate Orientierungsblatt Auskunft.

Wenn zwei oder mehrere Kinder einer Familie mit Wohnsitz in Klingnau oder Koblenz die Musikschule besuchen, berechtigt dies zu einem Familienrabatt. Das Schulgeld ermässigt sich wie folgt:

Bei 2 Kindern: 12.5 % Rabatt auf das Schulgeld pro Kind
Bei 3 Kindern und mehr: 25.0 % Rabatt auf das Schulgeld pro Kind

Es spielt keine Rolle, ob das Kind ein oder mehrere Instrumente spielt. Der Rabatt wird vom Totalbetrag des Schulgeldes für alle Instrumente, welche ein Kind spielt, gewährt.

Dieser Rabatt gilt nicht für die vom Kanton subventionierte 1/3 Lektion an der Oberstufe.

9. Eintritte - Austritte

Ein- und Austritte können nur auf Semesterbeginn bzw. Semesterende erfolgen. Bei Austritt während des Semesters muss das ganze Schulgeld bezahlt werden.

Bei Wohnort- und Schulortwechsel muss das Schulgeld für das angefangene Quartal bezahlt werden.

Erfolgt der Wohn- oder Schulortwechsel in der ersten Hälfte eines Semesters, wird das Schulgeld für das folgende Quartal zurückerstattet. Erfolgt der Wohn- oder Schulortwechsel in der zweiten Hälfte eines Semesters, erfolgt keine Rückerstattung des Schulgeldes.

10. Anmeldungen - Abmeldungen

Die An- und Abmeldung für das 1. Semester erfolgt bis spätestens 15. Mai und für das 2. Semester bis spätestens 3. Januar mittels einem An-, bzw. Abmeldeformular der Musikschule Klingnau. Die An- und Abmeldeformulare können bei der Schulleitung, bei den Musiklehrern und beim Sekretariat der Musikschule bezogen werden.

Verspätet eintreffende Anmeldungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn noch Platz vorhanden ist und keine wesentlichen Stundenplanänderungen vorgenommen werden müssen.

Die Anmeldung eines Schülers hat solange Gültigkeit, bis eine termingerechte Abmeldung erfolgt oder der Schüler die Schulpflicht beendet. Ein Ab-, bzw. Anmeldeformular muss in folgenden Fällen abgegeben werden:

- Neueintritt in die Musikschule (Anmeldeformular)
- Austritt aus der Musikschule (Abmeldeformular)
- Wechsel des Instruments (An- und Abmeldeformular)
- Veränderung der Dauer der Lektion (Anmeldeformular)
- Übertritt in die Oberstufe (Anmeldeformular)

11. Stundenausfälle

11.1 Stundenausfälle infolge Abwesenheit des Schülers

Die Schüler haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und sich korrekt zu verhalten. Kann ein Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist der Lehrperson rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen.

Der Schüler hat keinen Anspruch auf das Vor- oder Nachholen von ausgefallenen Stunden infolge unentschuldigter oder entschuldigter Abwesenheit des Schülers (Krankheit, Schulanlässe, Stundenplanänderungen, etc.). Er hat jedoch die Möglichkeit, die Unterrichtsstunde mit einem anderen Schüler abzutauschen. Der Abtausch muss vom Schüler bzw. den Eltern organisiert werden. Der Lehrperson ist rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen.

Ist die Abwesenheit des Schülers infolge Krankheit oder Unfall entschuldigt, ist die Entschuldigung rechtzeitig vorher erfolgt und beträgt die Abwesenheit mehr als drei aufeinanderfolgende Lektionen, wird das Schulgeld für die ausgefallenen Lektionen zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt anteilmässig und nur, wenn ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegt.

Für vereinzelt ausgefallene Lektionen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

11.2 Stundenausfälle infolge Abwesenheit des Lehrers

Kann ein Lehrer eine Lektion nicht erteilen, wird der Schüler rechtzeitig vorher über den Ausfall der Stunde informiert.

Bei ausfallenden Lektionen verursacht durch den Musiklehrer (Krankheit, Unfall, Militär, etc.) besteht keine Pflicht zum Vor- und Nachholen der ausgefallenen Lektion.

Kann ein Musiklehrer ausnahmsweise eine Lektion aus anderen Gründen nicht erteilen, so ist diese in jedem Fall vor- oder nachzuholen.

Fallen innerhalb eines Semesters mehr als drei Lektionen infolge Absenz des Lehrers (Unfall, Krankheit, Militär, etc.) aus, wird das Schulgeld für die ausgefallenen Lektionen zurückerstattet. Die ausgefallenen Lektionen werden kumuliert und müssen nicht aufeinanderfolgend sein. Die Rückerstattung erfolgt anteilmässig.

12. Ausschluss

Schüler, die sich fortgesetzt undiszipliniert benehmen oder wiederholt unentschuldigter oder grundlos dem Unterricht fernbleiben, werden von der Schule ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Lehrperson durch die Musikkommission. Das Schulgeld für das angefangene Semester muss bezahlt werden.

13. Vortragsübungen, Veranstaltungen

Die Musikschule führt pro Schuljahr mindestens ein öffentliches Jahreskonzert durch. Im Laufe eines Schuljahres sollen alle an der Musikschule unterrichteten Instrumente zusätzlich an mindestens einer Vortragsübung vertreten sein.

14. Beschwerden

Gegen Anordnungen der Musikschulleitung oder gegen die Schulführung der Lehrpersonen kann bei der Musikkommission Beschwerde geführt werden.

Rekursinstanz gegen Verfügungen und Entscheide der Musikkommission ist die Schulpflege.

II. Richtlinien für die Musiklehrer

15. Musikschulleitung

Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für

- den Unterrichtsbetrieb
- die Information der Musiklehrer über Verhandlungen und Beschlüsse der Musikkommission
- die Zuteilung der Unterrichtsräume
- den Kontakt zwischen Musiklehrer, Schüler, Eltern, Schulleitung und Musikkommission
- die Anschaffung der Instrumente nach Antrag an die Musikkommission
- die Anschaffung des Notenmaterials, im Rahmen des bewilligten Kredites
- die Organisation des Jahreskonzertes
- die Instandhaltung und Ausleihung von Instrumenten

Die Musikschulleitung führt ein Inventar über die schuleigenen Musikinstrumente und trägt die Verantwortung über die Führung der Noteninventare durch die Musiklehrer. Sie ist für die Instandhaltung und Ausleihung der musikschuleigenen Instrumente verantwortlich. Die Musikschulleitung gehört der Musikkommission an.

Weitere Aufgaben und Erläuterungen sind im Pflichtenheft festgelegt.

16. Lehrpersonen

16.1 Aufgaben

Die Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass der Stundenplan eingehalten wird. Sie sorgen für Ordnung und Disziplin während, sowie unmittelbar vor und nach den Unterrichtsstunden. Jede Lehrperson ist verpflichtet, neben dem Jahreskonzert, innerhalb eines Schuljahres mit ihren Schülern an mindestens einer Vortragsübung teilzunehmen. Die Musikkommission, bzw. das Sekretariat ist über stattfindende Vortragsübungen zu informieren.

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle der Schüler gemäss Anweisungen des Sekretariates und melden Unregelmässigkeiten der Musikschulleitung. Die Absenzenkontrollen sind Ende eines jeden Semesters dem Sekretariat unter Beilage allfälliger Arztzeugnisse abzugeben. Sie dienen dem Sekretariat für das Festlegen allfälliger Schulgeldrückerstattungen.

Notenmaterial, welches über das Budget der Musikschule Klingnau angeschafft wird, ist als solches zu bezeichnen und separat aufzubewahren.

16.2 Anstellung

Die Anstellung der Lehrpersonen obliegt der Schulpflege.

16.3 Stundenausfälle

Die Musiklehrer haben den Unterricht regelmässig zu erteilen. Stundenausfälle sind der Musikschulleitung, dem Musikschulsekretariat und den Schülern rechtzeitig mitzuteilen. Sie sind auf der Absenzenkontrolle zu vermerken.

Bei ausfallenden Lektionen verursacht durch den Musiklehrer (Krankheit, Unfall, Militär, etc.) besteht keine Pflicht zum Vor- und Nachholen der ausgefallenen Lektion.

Absenzen des Lehrers sind dem Schulpflegesekretariat laufend zu melden. Nach drei Tagen Krankheit oder Unfall muss zusätzlich ein ärztliches Zeugnis dem Schulpflegesekretariat, zuhanden der Schulpflege, abgegeben werden (Lohnausfallversicherung).

Kann eine Lehrperson aus anderen Gründen den Unterricht ausnahmsweise nicht erteilen, so muss die Lektion vor- oder nachgeholt werden.

Kann eine Lehrperson aus anderen Gründen den Unterricht länger als einen Tag nicht erteilen, so hat sie bei der Musikkommission um Urlaub zu ersuchen.

16.4 Rapporte

Die Lehrpersonen sind gehalten, an den von der Musikschulleitung einberufenen Besprechungen teilzunehmen. Diese sind ausserhalb des Stundenplanes festzusetzen.

16.5 Schülerlisten

Die Musiklehrer geben in der letzten Woche vor Semesterende eine vollständig ausgefüllte Schülerliste im Sekretariat der Musikschule ab. Verspätet eingereichte Schülerlisten können zu Verzögerungen bei der Auszahlung des Lohnes führen.

Bis spätestens Ende der zweiten Woche nach Semesterbeginn werden abgegeben:

- Sämtliche Anmeldeformulare und Abmeldekarten (siehe Punkt 10)
- Präsenzliste des vorangegangenen Semesters
- Vollständige Schülerliste mit Stundenplan

17. Inkraftsetzung der Richtlinien

Diese Richtlinien sind von der Schulpflege Klingnau am 17. Oktober 2007 genehmigt worden und treten per Februar 2008 in Kraft.

5313 Klingnau, 17. Oktober 2007